



## Protokoll

der 10. Marktgemeinderatssitzung vom 18.10.2022 Pfarrheim Gößweinstein, Am Kreuzberg 8, 91327 Gößweinstein.

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:14 Uhr

### Anwesend:

Vorsitzender: Hanngörg Zimmermann, 1. Bürgermeister

Marktgemeinderäte: Georg Bauernschmidt  
Benno Beck  
Manfred Hänchen  
Hans Heckel  
Reinhold Hutzler  
Georg Lang (ab TOP 1 ö; 19:01 Uhr)  
Markus Neuner  
Tanja Rost  
Konrad Schrüfer  
Maximilian Sebald

Entschuldigt fehlt: Marco Brendel  
Daniela Drummer  
Kerstin Hölzel  
Carolin Keller  
Bernhard Vogel

Unentschuldigt fehlt: Dietmar Winkler

Verwaltung: Peter Thiem

### I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgeranfragen
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 29.09.2022
3. Bericht des Ersten Bürgermeisters
4. Erlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Markt Gößweinstein (Bürgerentscheidsatzung)
5. Bürgerentscheide im Markt Gößweinstein; Neufassung der Wahlbezirke
6. Festlegung der Stichfrage zu den Bürgerentscheiden am 04.12.2022
7. Gestaltung des Stimmzettels zu den Bürgerentscheiden am 04.12.2022
8. Begründung des Ratsbegehrens
9. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für den Markt Gößweinstein
10. Übertragung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Gößweinstein für die Ortsteile Hungenberg, Kohlstein und Unterailsfeld, sog. Kohlsteingruppe, auf den ZV Wiesentgruppe

11. **Aufhebung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Gößweinstein (-Wasserabgabesatzung-WAS-; sog. Kohlsteingruppe)**
12. **Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Gößweinstein (BGS/WAS, sog. Kohlsteingruppe)**
13. **Anfragen**

Der 1. Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Marktgemeinderat beschlussfähig ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

## **T A G E S O R D N U N G :**

### **I. Öffentliche Sitzung**

#### **1. Bürgeranfragen**

##### **Sachverhalt:**

Bürgeranfragen liegen nicht vor.

#### **2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 29.09.2022**

##### **Beratung:**

Mit Schreiben vom 11.10.2022, das den Marktgemeinderäten überlassen wurde, hat der Sprecher der IG „Zukunft Rathaus Gößweinstein“, Herr Ferdinand Haselmeier, den Entwurf des Protokolls der Marktgemeinderatssitzung vom 29.09.2022 kritisiert. Insbesondere die Sätze „Es wird bedauert, dass das gesamte Projekt durch das Bürgerbegehren Schaden genommen hat.“ sowie „Den das Bürgerbegehren unterschreibenden Personen wurden zum Teil wohl Horror-szenarien vorgespielt, sollte das Projekt umgesetzt werden.“

Laut Herrn Haselmeier würde die Formulierung des ersten Satzes dazu dienen, das Bürgerbegehren insgesamt schlecht zu machen.

Weiterhin führt Herr Haselmeier aus, dass die vorstehenden Aussagen in einem amtlichen Protokoll nichts zu suchen hätten und demokratisches Verständnis vermissen lassen würden. Die Zukunftssorgen vieler Bürger könne man nicht als Horrorszenarien abwerten.

Für den Fall, dass eine Korrektur des Protokolls nicht erfolgt, würde sich die IG rechtliche Schritte vorbehalten.

In der Begleit-E-Mail hat Herr Haselmeier zudem mitgeteilt, dass ihm in seiner fast 30jährigen Zeit als Protokollführer solche einseitige, gegen den Bürger gerichtete Formulierungen noch nicht vorgekommen wären.

##### Stellungnahme zum Antrag:

Vorab wird festgestellt, dass Herr Haselmeier kein Anrecht auf Behandlung seines Antrages im Marktgemeinderat hat.

Form und Inhalt sind in § 34 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Gößweinstein sowie in Art. 54 GO festgelegt. Es ist keine Protokollierung der Wortbeiträge vorgesehen. Dennoch ist es bei den Gremien des Marktes Gößweinstein schon jahrelang üblich, dass die wesentlichen Redebeiträge knapp zusammengefasst werden.

Die von Herrn Haselmeier beanstandeten Sätze wurden von Marktgemeinderatsmitgliedern in der Sitzung geäußert und ohne Wertung protokolliert, so wie es eben geübte Praxis ist. Gleiches gilt für den Antrag von Herrn Haselmeier, welcher fast wörtlich oben aufgeführt ist.

Das Protokoll soll den Diskussionsverlauf wiedergeben. Das knappe Abstimmungsergebnis von 8:6 zeigt auch, dass der Sachverhalt kontrovers diskutiert wurde. Die Aussagen könnten grundsätzlich stehen bleiben.

Als Kompromiss wird folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss:**

Das Protokoll, welches im Ratsinformationssystem bereitgestellt bzw. in Kopie zugestellt wurde, wird mit folgender Änderung genehmigt:

Die kritisierten Sätze erhalten folgende neue Fassung:

„Teilweise wird bedauert, dass das gesamte Projekt durch das Bürgerbegehren Schaden genommen hat.“

„Den das Bürgerbegehren unterschreibenden Personen wurden nach Ansicht einiger Räte zum Teil wohl Horrorszenarien vorgespielt, sollte das Projekt umgesetzt werden.“

Abstimmungsergebnis: 10:1

**3. Bericht des Ersten Bürgermeisters**

**Beratung:**

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Kein Rathaus in das Pfarrhaus“

Eine Anfrage des Verlages Nürnberger Presse beim Landratsamt Forchheim hinsichtlich der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Kein Rathaus in das Pfarrhaus“ wurde mit E-Mail vom 13.10.2022 wie folgt beantwortet:

„Hallo Herr Graser,

unsere Antwort auf Ihre Anfrage zum Bürgerbegehren Gößweinstein lautet wie folgt:

- Die Fragestellung des Bürgerbegehrens ist rechtlich nicht sauber formuliert, weil sie in der Fragestellung schon eine Begründung enthält durch den Verweis auf angeblich zu hohen Kosten. Diese Begründung gehört nicht in die Fragestellung hinein.

Allerdings führt dies nicht schon zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens. Nach der Rechtsprechung und dem Sinn des Gesetzes sind an ein Bürgerbegehren und an die Fragestellung keine sehr hohen sprachlichen Anforderungen zu stellen, damit auch juristische Laien ein Bürgerbegehren mit Erfolg einreichen können. Entscheidend ist, dass das Bürgerbegehren von den Unterzeichnern mit Blick auf die Fragestellung und die Begründung verstanden werden kann. Das halten wir im Hinblick auf die Fragestellung für gegeben.

- Die eingereichte Begründung darf in seinen tragenden Elementen nicht unrichtig sein.

An die Begründung dürfen aber erst recht keine hohen Anforderungen gestellt werden (s.o.). Ein Bürgerbegehren ist nur dann wegen einer fehlerhaften Begründung unzulässig, wenn in seiner Begründung in entscheidungsrelevanter Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden, wesentliche Punkte nachweislich falsch oder objektiv irreführend dargestellt werden oder die Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird (so hat es der BayVGH entschieden).

Die Begründung des Bürgerbegehrens ist in wesentlichen Punkten nicht objektiv ausreichend dargestellt und verkürzt. So wird alleine auf die hohe Kostenbelastung abgestellt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde dadurch in Frage gestellt. Dabei wird nicht angeführt,

dass auch das bisherige Rathaus nicht kostenneutral weiter betrieben wird, weil es z.B. dringend sanierungsbedürftig ist. Zudem wird auch nicht auf die Fördergelder hingewiesen, die dieses Projekt neues Rathaus evtl. kostengünstiger werden lassen als vergleichbare Projekte oder den Weiterbetrieb des alten Rathauses. Und auch die dauernde Leistungsunfähigkeit der Gemeinde wird nicht begründet. Zudem wird angeführt, dass die Bausubstanz nicht geprüft wurde, was nach unseren Kenntnissen so nichtzutreffend ist.

Somit gibt es durchaus gewichtige Argumente dafür, dass eine Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens im Raum steht. Nach nochmaliger Abwägung aller dieser Gesichtspunkte halten wir das Bürgerbegehren aber für vertretbar und für rechtlich haltbar, wenn auch mit Bedenken. Somit halten wir auch nicht mehr an der Aussage der Kommunalaufsicht vom 7.10. fest, dass es unzulässig ist. Im Rahmen des Austausches von Argumenten können von Seiten der Befürworter des Rathausneubaus die verkürzt oder nicht ausreichend dargestellten Tatsachen widerlegt werden. Insbesondere kann auch im beschlossenen Ratsbegehren für den Rathausneubau und dessen Begründung dargestellt werden, dass die Sachlage deutlich anders gesehen werden kann. Dem Bürger/in, der im Bürgerentscheid dann letztendlich abstimmt, werden somit alle Tatsachen vorgetragen, die er dann werten kann.

Wir werden die Zulassung des Bürgerbegehrens durch den Marktgemeinderat daher nicht beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Frithjof Dier  
Geschäftsbereichsleiter  
Kommunale und Soziale Angelegenheiten, ÖPNV“

Der Markt Gößweinstein wurde von der Antwort des Landratsamtes Forchheim in Kenntnis gesetzt.

#### Förderung der Maßnahme „Umbau des Pfarramtes zum Rathaus“

Am kommenden Donnerstag, den 20.10.20, findet ein weiteres Gespräch mit der Regierung von Oberfranken hinsichtlich der Städtebauförderung für die Maßnahme „Umbau des Pfarramtes zum Rathaus“ statt. Im Vorgriff wurde die Förderfähigkeit grundsätzlich bejaht.

#### Errichtung einer Mobilfunksendeanlage

Mit Schreiben vom 12.10.2022 hat Telefónica eine Standortanzeige zum Neubau einer Sendee- und Empfangsanlage für mobiles Breitband eingereicht. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 757, Gmkg. Behringersmühle, soll ein Funkturm errichtet werden. In der Marktgemeinderatssitzung am 30.09.2021 wurde vom Marktgemeinderat hierzu bereits folgender Beschluss gefasst:

„Der Markt Gößweinstein begrüßt den geplanten Neubau einer Mobilfunksendeanlage im Bereich Moritz in der Nähe der Gemeindegrenze Richtung Wiesenttal. Durch die bereits erfolgte Rückmeldung durch den Markt Gößweinstein ist bereits in das Verfahren eingetreten worden. Am Verfahren der Standortsuche will der Markt Gößweinstein künftig weiterhin mitwirken. Der Markt Gößweinstein hat kein geeignetes Grundstück.“

#### Felsfreilegung am Wichsenstein

Hinsichtlich der Anfrage aus der Marktgemeinderatssitzung am 29.09.2022 kann mitgeteilt werden, dass der Bauhof mit dem Rückschnitt der Sträucher am Aufgang beauftragt wird. Für die Felsfreilegungsmaßnahme ist ein weiterer Ortstermin mit den Naturparkrangern notwendig.

## Breitbandausbau im Markt Gößweinstein

Der Ausbau im Rahmen des sog. Höfeprogramms wurde beendet.

In folgenden Ortsteilen wurde der Glasfaseranschluss auf Verlangen bis in das Haus verlegt:

Allersdorf  
Hartenreuth (ohne Hs.Nr. 16)  
Hühnerloh  
Geiselhöhe/Prügeldorf  
Kohlstein  
Leimersberg  
Moschendorf  
Sachsendorf (ohne Straßhüll)  
Sachsenmühle/Moritz (Tal)  
Stempfermühle  
Wichsenstein (Heide)

Für einen Teil der Straße am Bärenstein wurde ein Ausbau mittels FTTC (>50 Mbit/s im Download) durchgeführt.

#### **4. Erlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Markt Gößweinstein (Bürgerentscheidssatzung)**

##### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 29.09.2022 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Kein Rathaus in das Pfarrhaus“ sowie das Ratsbegehren „Sind Sie dafür, dass das Rathaus in das Pfarrhaus kommt?“ beschlossen.

Der Markt Gößweinstein hat bisher keine Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden erlassen. Einer Regelung durch Satzung zugänglich sind zahlreiche Fragen, die das Gesetz offenlässt (z. B. Form und Inhalt der Unterschriftlisten, Nachreichung von Unterschriften, Rücknahme des Bürgerbegehrens, Anwendbarkeit von Regelungen des GLKrWG). Die betreffenden Regelungen müssen sich selbstverständlich in jedem Fall im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben halten.

Eine staatliche Ausführungsverordnung wäre mangels der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung unzulässig.

Der Erlass einer Satzung wird vom bayerischen Innenministerium empfohlen. Die vorliegende Satzung entspricht in weiten Teilen der Mustersatzung aus dem Kommentar „Thum zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern“.

Sie wurde u. a. dahingehend angepasst, dass im Sinne der Bürgerfreundlichkeit die Abstimmungsberechtigten von Amts wegen den Abstimmungsschein sowie die Briefabstimmungsunterlagen zugesendet bekommen. Die Abstimmungsbenachrichtigung muss ohnehin zugestellt werden. Diese bürgerfreundliche Praxis wird bereits in vielen Kommunen (z.B. Peiting, Aschheim, Pfaffenhofen, Würzburg, Freising, Eggolsheim, Hirschaid) vollzogen. Insbesondere in Hirschaid lag beim letzten Bürgerentscheid im Januar 2022 die Abstimmungsbeteiligung bei 70 %.

Die Folge ist, dass Änderungen bei den Stimmbezirken sinnvoll bzw. notwendig sind.

##### **Beschluss:**

Dem Erlass der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Markt Gößweinstein (Bürgerentscheidsatzung) in der vorliegenden Form wird zugestimmt. Die Sitzungsvorlage (Satzung) wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt und ist diesem als Anlage beizugeben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

## **5. Bürgerentscheide im Markt Gößweinstein; Neufassung der Wahlbezirke**

### **Sachverhalt:**

Das Gemeindegebiet Gößweinstein ist derzeit in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

- 1 Gößweinstein-Ost (Schule)
- 2 Gößweinstein-West (Schule)
- 3 Behringersmühle (derzeit Hotel Behringers)
- 4 Kleingesees (FFW-Haus/Gasthaus „Zu den alten Deutschen“)
- 5 Morschreuth (Kulturwerkstatt)
- 6 Wichsenstein (Mehrzweckraum Kindergarten)
- 7 ehem. Gemeinden Leutzdorf/Stadelhofen (Schule Gößweinstein)

Bei der Bundestagswahl im September 2021 wurden zudem 4 Briefwahlbezirke eingerichtet. Die Anzahl der Briefwähler lag bei 1.709, was einem Anteil von gut 50 % der Wahlberechtigten und 62 % der Wähler entspricht.

Sollte in der heutigen Sitzung der Erlass der Bürgerentscheidsatzung wie vorgeschlagen beschlossen worden sein, so erhält jede stimmberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung von der Gemeinde von Amts wegen eine Abstimmungsbenachrichtigung sowie einen Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (Abstimmungsbriefumschlag, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Merkblatt für die Briefabstimmung).

Es wird davon ausgegangen, dass sich hierdurch die Anzahl der Briefabstimmenden gegenüber der Bundestagswahl im vergangenen Jahr nochmals merklich erhöht.

Es wird deshalb vorgeschlagen, für Bürgerentscheide nur einen Stimm- bzw. Wahlbezirk festzulegen. Dieser befindet sich in der Schule in Gößweinstein. Weiterhin werden 6 Briefabstimmungsbezirke eingerichtet.

Diese Einteilung gilt nur für Bürgerentscheide.

### **Beratung:**

Grundsätzlich wird die Beibehaltung aller Stimmbezirke bei Wahlen bevorzugt. Angesichts der vergleichsweise hohen Abstimmungsbeteiligungen von 50 bzw. 70 % bei Bürgerentscheiden in anderen Kommunen wird die Reduzierung der Abstimmungslokale und die generelle Versendung der Abstimmungsunterlagen bei Bürgerentscheiden begrüßt.

Auch wird explizit darauf hingewiesen, dass die Briefwahl ebenfalls in geheimer Form durchzuführen ist. Die Wahl hat daher ohne Einflussnahme eines Dritten zu erfolgen, da das Wahlgeheimnis ein hohes Gut sei.

Die generelle Versendung der Briefabstimmungsunterlagen sei ein demokratisches Mittel und würde vielen Bürgern den Weg ins Rathaus ersparen.

### **Beschluss:**

Für Bürgerentscheide im Markt Gößweinstein werden ein Abstimmungsbezirk (Schule Gößweinstein) sowie 6 Briefabstimmungsbezirke eingerichtet.

Abstimmungsergebnis: 11:0

## **6. Festlegung der Stichfrage zu den Bürgerentscheiden am 04.12.2022**

### **Sachverhalt:**

Nach Art. 18a Abs. 12 Satz 3 GO hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass gleichzeitig zur Abstimmung gestellte Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichfrage).

Dies ist bei dem in der Marktgemeinderatssitzung am 29.09.2022 zugelassenen Bürgerbegehren „Kein Rathaus in das Pfarrhaus“ sowie dem beschlossenen Ratsbegehren „Rathaus in das Pfarrhaus“, welche beide am 04.12.2022 zu Abstimmung stehen, der Fall.

### **Beratung:**

Die drei gestellten Fragen sind getrennt voneinander zu betrachten. Diese werden so ausgezählt, als würden drei verschiedene Stimmzettel vorliegen. Das Abstimmungsergebnis über die Stichfrage kommt nur zum Tragen, falls die beiden Begehren in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden. Dies ist der Fall, wenn beide Begehren eine Mehrheit erreichen. Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Dies bezieht sich auf das gesamtgemeindliche Abstimmungsergebnis. Werden die beiden Begehren abgelehnt werden, so gilt das vom Marktgemeinderat beschlossene.

### **Beschluss:**

Die Stichfragen zu den Bürgerentscheiden am 04.12.2022 werden wie folgt festgelegt:

Rathaus in das Pfarrhaus?

Rathaus nicht in das Pfarrhaus?

Abstimmungsergebnis: 11:0

## **7. Gestaltung des Stimmzettels zu den Bürgerentscheiden am 04.12.2022**

### **Sachverhalt:**

Fluster

<b>Stimmzettel für die Bürgerentscheide</b>	
 <p>im Markt Gößweinstein am 04. Dezember 2022</p>	
<b>Bürgerentscheid 1:</b> Ratsbegehren  "Rathaus in das Pfarrhaus"	<b>Bürgerentscheid 2:</b> Bürgerbegehren  "kein Rathaus in das Pfarrhaus"
Sind Sie dafür, dass das Rathaus in das Pfarrhaus kommt?	Sind Sie dafür, dass unser Rathaus weiterhin eigenständig, wenn möglich am alten Standort verbleibt, und nicht wegen der zu erwartenden hohen Kosten und den damit verbundenen Folgen in das noch zu renovierende Pfarrhaus am Marktplatz verlegt wird?
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Sie haben hier eine Stimme.</div> <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Sie haben hier eine Stimme.</div> <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<b>Stichfrage</b> Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit JA beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?	
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Sie haben hier eine Stimme.</div>	
<input type="radio"/> Rathaus in das Pfarrhaus (Ratsbegehren)	<input type="radio"/> kein Rathaus in das Pfarrhaus (Bürgerbegehren)

**Beschluss:**

Der Gestaltung des vorliegenden Stimmzettels zu den Bürgerentscheiden am 04.12.2022 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

**8. Begründung des Ratsbegehrens**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 29.09.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Es findet ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung statt (Ratsbegehren):

„Sind Sie dafür, dass das Rathaus in das Pfarrhaus kommt?““

Das „Ratsbegehren“ ist wie das Bürgerbegehren zu begründen.

**Beratung:**

Es wird angefragt, ob der Abdruck der Begründung an einer anderen Stelle notwendig ist. Dies wird geprüft.

**Beschluss:**

Das Ratsbegehren „Sind Sie dafür, dass das Rathaus in das Pfarrhaus kommt?“ wird wie folgt begründet:

Der Marktgemeinderat begrüßt die Einbindung der Bürgerschaft in den Entscheidungsprozess zum Standort des neuen Rathauses und möchte für seine mehrheitliche Auffassung, das Rathaus in das Pfarrhaus zu verlegen, positiv werben, ohne dem zugelassenen Bürgerbegehren „Sind Sie dafür, dass unser Rathaus weiterhin eigenständig, wenn möglich am alten Standort verbleibt, und nicht wegen der zu erwartenden hohen Kosten und den damit verbundenen Folgen in das noch zu renovierende Pfarrhaus am Marktplatz verlegt wird? (Kein Rathaus in das Pfarrhaus)“ negativ entgegenzutreten.

Abstimmungsergebnis: 9:2

**9. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für den Markt Gößweinstein**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 05.09.2022, welches den Marktgemeinderäten überlassen wurde, wird eine Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Marktes Gößweinstein gefordert.

Das Abwasserbeseitigungskonzept wurde im Jahr 2003 erstellt und mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 02.03.2010 letztmals geändert.

Das Abwasserbeseitigungskonzept für den Markt Gößweinstein sieht neben dem Anschluss an kommunale Kläranlagen (Allersdorf, Behringersmühle, Moschendorf, Mostviel, Kirchahorn) Abwasserbeseitigung über privaten Kleinkläranlagen vor.

Grundsätzlich wird das Schmutzwasser aller Anwesen im Markt Gößweinstein über kommunale Kläranlagen entsorgt.

Ausnahmen sind die folgenden Anwesen. Hier erfolgt die Abwasserentsorgung nach dem Konzept des Marktes über private Kleinkläranlagen.

Adresse	Fl.Nr.
Allersdorf 16	696/1, Gmkg. Stadelhofen
Altenthal 1	628, Gmkg. Wichsenstein
Behringersmühle 27	50, Gmkg. Behringersmühle
Behringersmühle 28	227/4, Gmkg. Behringersmühle
Behringersmühle 37	241, Gmkg. Behringersmühle
Behringersmühle 46	1100, Gmkg. Behringersmühle
Behringersmühle 33	227/5, Gmkg. Behringersmühle
Behringersmühle	216/3, Gmkg. Behringersmühle

Geiselhöhe 1	855, Gmkg. Stadelhofen
Geiselhöhe 2	858, Gmkg. Stadelhofen
Geiselhöhe 3	859, Gmkg. Stadelhofen
Geiselhöhe 4	855/1, Gmkg. Stadelhofen
Hartenreuth 16	905, Gmkg. Leutzdorf
Kohlstein 2	1914/2, Gmkg. Gößweinstein
Kohlstein 14	1944, Gmkg. Gößweinstein
Moritz 18 (Tal)	550, Gmkg. Behringersmühle
Moritz 19 (Tal)	529/32, Gmkg. Behringersmühle
Moritz 20 (Tal)	529/34, Gmkg. Behringersmühle
Moritz 21	301, Gmkg. Behringersmühle
Moritz (Tal)	529/20, Gmkg. Behringersmühle
Morschreuth-Aussiedlerhof 1	810, Gmkg. Morschreuth
Morschreuth-Aussiedlerhof 2	834/1, Gmkg. Morschreuth
Morschreuth-Aussiedlerhof 3	834, Gmkg. Morschreuth
Prügeldorf 6	931/2, Gmkg. Stadelhofen
Prügeldorf 7	924, Gmkg. Stadelhofen
Sachsendorf-Straßhüll 101	1171/5, Gmkg. Stadelhofen
Sachsendorf-Straßhüll 102	1171/2, Gmkg. Stadelhofen
Sachsendorf-Straßhüll 103, 104	1171, Gmkg. Stadelhofen
Sachsendorf-Straßhüll 105	1171/3, Gmkg. Stadelhofen
Sachsendorf-Straßhüll 106	1170/1, Gmkg. Stadelhofen
Sachsenmühle 1	510, Gmkg. Leutzdorf
Sachsenmühle 2	510/2, Gmkg. Leutzdorf
Sachsenmühle 3	523/3, Gmkg. Leutzdorf
Schweigelberg	886, Gmkg. Unterailsfeld
Uhleinshof 31	479/1, Gmkg. Wichsenstein

**Beschluss:**

Das Abwasserbeseitigungskonzept des Marktes Gößweinstein wird wie folgt fortgeschrieben:  
Grundsätzlich wird das Schmutzwasser aller Anwesen im Markt Gößweinstein über kommunale Kläranlagen entsorgt.

Ausnahmen sind die folgenden Anwesen. Hier erfolgt die Abwasserentsorgung nach dem Konzept des Marktes über private Kleinkläranlagen.

Adresse	Fl.Nr.
Allersdorf 16	696/1, Gmkg. Stadelhofen
Altenthal 1	628, Gmkg. Wichsenstein

Behringersmühle 27	50, Gmkg. Behringersmühle
Behringersmühle 28	227/4, Gmkg. Behringersmühle
Behringersmühle 37	241, Gmkg. Behringersmühle
Behringersmühle 46	1100, Gmkg. Behringersmühle
Behringersmühle 33	227/5, Gmkg. Behringersmühle
Behringersmühle	216/3, Gmkg. Behringersmühle
Geiselhöhe 1	855, Gmkg. Stadelhofen
Geiselhöhe 2	858, Gmkg. Stadelhofen
Geiselhöhe 3	859, Gmkg. Stadelhofen
Geiselhöhe 4	855/1, Gmkg. Stadelhofen
Hartenreuth 16	905, Gmkg. Leutzdorf
Kohlstein 2	1914/2, Gmkg. Gößweinstein
Kohlstein 14	1944, Gmkg. Gößweinstein
Moritz 18 (Tal)	550, Gmkg. Behringersmühle
Moritz 19 (Tal)	529/32, Gmkg. Behringersmühle
Moritz 20 (Tal)	529/34, Gmkg. Behringersmühle
Moritz 21	301, Gmkg. Behringersmühle
Moritz (Tal)	529/20, Gmkg. Behringersmühle
Morschreuth-Aussiedlerhof 1	810, Gmkg. Morschreuth
Morschreuth-Aussiedlerhof 2	834/1, Gmkg. Morschreuth
Morschreuth-Aussiedlerhof 3	834, Gmkg. Morschreuth
Prügeldorf 6	931/2, Gmkg. Stadelhofen
Prügeldorf 7	924, Gmkg. Stadelhofen
Sachsendorf-Straßhüll 101	1171/5, Gmkg. Stadelhofen
Sachsendorf-Straßhüll 102	1171/2, Gmkg. Stadelhofen
Sachsendorf-Straßhüll 103, 104	1171, Gmkg. Stadelhofen
Sachsendorf-Straßhüll 105	1171/3, Gmkg. Stadelhofen
Sachsendorf-Straßhüll 106	1170/1, Gmkg. Stadelhofen
Sachsenmühle 1	510, Gmkg. Leutzdorf
Sachsenmühle 2	510/2, Gmkg. Leutzdorf
Sachsenmühle 3	523/3, Gmkg. Leutzdorf
Schweigelberg	886, Gmkg. Unterailsfeld
Uhleinshof 31	479/1, Gmkg. Wichsenstein

Abstimmungsergebnis: 11:0

**10. Übertragung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Gößweinstein für die Ortsteile Hungenberg, Kohlstein und Unterailsfeld, sog. Kohlsteingruppe, auf den ZV Wiesentgruppe**

**Sachverhalt:**

Der Markt Gößweinstein betreibt für die Ortsteile Hungenberg, Kohlstein und Unterailsfeld eine eigene Wasserversorgung, die sog. Kohlsteingruppe. Eine eigene Quelle ist nicht vorhanden. Vielmehr wurde das Wasser bislang von der Stadt Pottenstein bezogen.

Im Rahmen des Pilotprojektes „Interkommunale Zusammenarbeit in der öffentlichen Wasserversorgung“ wurde im November 2015 ein Kooperationsvertrag zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe und dem Markt Gößweinstein abgeschlossen.

Hier wurde u. a. der Bau einer Verbundleitung zwischen Tüchersfeld und Hungenberg sowie die Wasserlieferung an den Markt Gößweinstein geregelt.

Mit der Versorgung der genannten Ortsteile durch die Wiesentgruppe wurde am 12.09.2016 begonnen. Ein entsprechender Wasserlieferungsvertrag wurde abgeschlossen.

Die Betreuung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage wurde zum 01.01.2020 ebenfalls von der Wiesentgruppe übernommen.

Am 07.10.2015 wurde u. a. beschlossen, dass die Kohlsteingruppe Vollmitglied im Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe wird. Zudem wurde beschlossen, dass die Anlagen der Kohlsteingruppe ohne Vermögensausgleich an den Zweckverband übergehen.

#### **Beratung:**

Zahlungen des Marktes Gößweinstein an die Wiesentgruppe sind nicht vorgesehen. Die technische Betriebsführung für die sog. Kohlsteingruppe liegt schon seit ein paar Jahren bei der Wiesentgruppe. Dennoch handelt es sich bei der jetzigen Beschlussfassung nicht um einen reinen formellen Akt. Bis zum Ende des Jahres sind die Wassergebühren vom Markt Gößweinstein einzuheben. Beiträge, für welche die Beitragsschuld noch im Jahr 2022 entstanden ist, müssen ebenfalls noch eingehoben werden.

#### **Beschluss:**

Beim ZV zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe wird beantragt, zum 01.01.2023 die Aufgabe der Wasserversorgung für die Ortsteile Hungenberg, Kohlstein und Unterailsfeld zu übernehmen. Ein etwaiger Vermögensausgleich findet nicht statt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

#### **11. Aufhebung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Gößweinstein (-Wasserabgabesatzung-WAS-; sog. Kohlsteingruppe)**

##### **Sachverhalt:**

Im Zuge der Übertragung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Gößweinstein für die Ortsteile Hungenberg, Kohlstein und Unterailsfeld auf den ZV Wiesentgruppe ist auch die entsprechende Wasserabgabesatzung des Marktes Gößweinstein aufzuheben.

##### **Beschluss:**

#### **Satzung zur Aufhebung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Gößweinstein (Wasserabgabesatzung -WAS-)**

(Aufhebungssatzung Wasserabgabesatzung – AufhebungS WAS)

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Gößweinstein folgende Satzung:

### **§ 1 Aufhebung**

Die Wasserabgabebesatzung -WAS- des Marktes Gößweinstein vom 07.07.1998 in der Fassung vom 20.06.2001 wird aufgehoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gößweinstein, 19.10.2022  
Markt Gößweinstein

„S“

Hanngörg Zimmermann  
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 11:0

### **12. Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Gößweinstein (BGS/WAS, sog. Kohlsteingruppe)**

#### **Sachverhalt:**

Im Zuge der Übertragung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Gößweinstein für die Ortsteile Hungenberg, Kohlstein und Unterailsfeld auf den ZV Wiesentgruppe ist auch die entsprechende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Gößweinstein aufzuheben.

#### **Beschluss:**

#### **Satzung zur Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Gößweinstein (BGS/WAS)**

(Aufhebungssatzung BGS/WAS – AufhebungS BGS/WAS)

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit den Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Gößweinstein folgende Satzung:

## **§ 1 Aufhebung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS) zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Gößweinstein vom 25.09.2001 in der Fassung vom 11.12.2019 wird aufgehoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gößweinstein, 19.10.2022  
Markt Gößweinstein

„S“

Hanngörg Zimmermann  
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 11:0

### 13. Anfragen

#### Sachverhalt:

Es sollte geprüft werden, ob die aktuellen Pläne für den Umbau des Pfarrhofes zum Rathaus auf der Homepage des Marktes Gößweinstein eingestellt werden können.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Sitzungsleiter:

  
Hanngörg Zimmermann  
1. Bürgermeister

Schriftführer:

  
Peter Thiem  
Geschäftsleiter

### II. Nichtöffentliche Sitzung



## **Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Markt Gößweinstein**

(Bürgerentscheidungsatzung)

Auf Grund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl S. 374), erlässt der Markt Gößweinstein folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL Bürgerbegehren**

#### **§ 1 Antragsrecht**

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten im Markt Gößweinstein mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Markt Gößweinstein zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

#### **§ 2 Unterschriftenlisten**

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise im Markt Gößweinstein wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder



lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Der Markt Gößweinstein hält unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

### **§ 3 Eintragungen**

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum (mit dem Zusatz „freiwillig“) und Anschrift der Hauptwohnung ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Marktgemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Marktgemeindeverwaltung an.

### **§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme**

(1) Das Bürgerbegehren wird beim Markt Gößweinstein eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Marktgemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Marktgemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer vom Markt Gößweinstein vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis spätestens 1 Monat vor dem festgelegten Abstimmungstermin zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

### **§ 5 Prüfung**



(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat der Markt Gößweinstein unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Der Markt Gößweinstein legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller im Markt antragsberechtigter Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt der Markt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat der Markt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

### **§ 6 Datenschutz**

(1) Die Marktgemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüberhinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

### **§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit**

(1) Der Marktgemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Marktgemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis des Marktes zuzurechnen ist
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist
5. in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer für die Abstimmung relevanten Weise unrichtige Tatsachen behauptet werden.

(5) Weist der Marktgemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt der Markt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.



(6) Erklärt der Marktgemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Marktgemeinderats zu erläutern. Die Entscheidung des Marktgemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

### **§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage**

(1) Der Marktgemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches des Marktes unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Marktgemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

### **§ 9 Beanstandung**

Hält der Erste Bürgermeister eine Entscheidung des Marktgemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

## ZWEITER TEIL Bürgerentscheid ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

### **§ 10 Abstimmungsleiter**

(1) Der Abstimmungsleiter ist der Erste Bürgermeister oder ein von diesem beauftragter Markt-gemeindebediensteter. Der stellvertretende Abstimmungsleiter wird vom Ersten Bürgermeister bestimmt.

### **§ 11 Abstimmungsausschuss**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für den Markt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und je ein von ihm berufener Stimmberechtigter jeder im Marktgemeinderat vertretenen Partei oder Wählergruppe als Beisitzer sowie ein Vertretungsberechtigter des Bürgerbegehrens.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.



## **§ 12 Abstimmungsvorstände**

(1) Der Markt bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand sowie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden vom Markt aus dem Kreis der Marktgemeindebürger oder aus dem Kreis der Marktgemeinbediensteten bestellt.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Die Abstimmungsvorstände ermitteln das Ergebnis der Abstimmung, wenn mindestens 50 Stimmen abgegeben wurden; ansonsten ermittelt ein von der Marktgemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Abstimmung zusammen mit den abgegebenen Stimmen eines anderen Stimmbezirkes.

Die Briefabstimmungsvorstände entscheiden zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

## **§ 13 Ehrenamt**

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Marktgemeinbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Marktgemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

## **ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

### **§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume**

(1) Der Markt teilt sein Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

### **§ 15 Abstimmungstag**

(1) Der Marktgemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Marktgemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese



Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Marktgemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art 10 GLKrWG zu beachten.

### **§ 16 Abstimmungsbekanntmachung**

(1) Der Markt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. den Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung mit Angaben zum Stimmbezirk und Abstimmungsraum sowie von Amts wegen den Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (§ 18 Abs. 2) erhalten.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht
6. dass sich nach §§ 108 d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108 d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.



(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

### ABSCHNITT 3 Stimmrecht

#### **§ 17 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

#### **§ 18 Ausübung des Stimmrechts, Übersendung der Abstimmungsscheine und Abstimmungsunterlagen**

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt

(2) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung erhält jede stimmberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, vom Markt von Amts wegen eine Abstimmungsbenachrichtigung sowie einen Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (Abstimmungsbriefumschlag, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Merkblatt für die Briefabstimmung).

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk des Marktes, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.

(5) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

#### **§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde**

(1) Der Markt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer im Markt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Beschwerde erheben.



- (4) Gibt der Markt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- (5) Weist der Markt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

### **§ 20 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten**

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt der Markt jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Marktgemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Marktgemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt.
- (3) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Marktes dürfen die im Marktgemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Marktgemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

## **ABSCHNITT 4 Stimmabgabe**

### **§ 21 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Marktgemeinderat.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Marktgemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüberhinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Marktgemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Marktgemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Hat der Marktgemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

### **§ 22 Stimmabgabe im Abstimmungsraum**

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.



(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

### **§ 23 Besonderheiten der Briefabstimmung**

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person dem Markt Gößweinstein im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag
3. zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss beim Markt Gößweinstein spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

### **ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

#### **§ 24 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel**

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(5) Im Falle der Briefabstimmung sind Abstimmungsbriefe insbesondere zurückzuweisen,



wenn

1. dem Abstimmungsbriefumschlag kein gültiger Abstimmungsschein beigelegt ist;
2. die Versicherung nicht unterschrieben ist;
3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist;
4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist;
5. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist;
6. der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegt oder
7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Im Übrigen gelten für Ablauf und Auszählung der Briefabstimmung die §§ 69 bis 74 GLKrWO entsprechend.

### **§ 25 Behandlung der Stimmzettel**

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

### **§ 26 Ungültigkeit der Stimmvergabe**

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
  1. nicht amtlich hergestellt ist
  2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
  3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
  4. ein besonderes Merkmal aufweist
  5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
  6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

### **§ 27 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden**

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden



Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

### **§ 28 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## **ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Datenverarbeitung**

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

### **§ 30 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 05.11.2022 in Kraft.

Gößweinstein, 19.10.2022  
Markt Gößweinstein

Hanngörg Zimmermann  
Erster Bürgermeister

